



GEMEINDE BINNINGEN

Einwohnerdienste und Sicherheit

Bestätigung eines Wohnverhältnisses für die Einwohnerdienste Binningen

Der/die Eigentümer/in oder der/die Hauptmieter/in

Person 1

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	

folgender Liegenschaft in 4102 Binningen

Strasse und Hausnummer	
Stockwerk & Anzahl Zimmer	

bestätigt hiermit, dass folgende Person

Person 2

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Heimatort/Nationalität	

seit/ab dem

Umzugstermin	
--------------	--

an obiger Adresse wohnt und durch die Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung Binningen angemeldet werden kann. Es wird ausserdem bestätigt, dass § 7 und §18 des Anmelde- und Registergesetz (ARG) BL zur Kenntnis genommen werden. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Meldung, wenn die obengenannte Person wieder auszieht. Die Details dazu sind auf der Rückseite zu finden.

Ort, Datum

Unterschrift Person 1 (Eigentümer/in oder Hauptmieter/in)

--

Ort, Datum

Unterschrift Person 2 (zuziehende Person)

--

Dem Formular ist eine Kopie des amtlichen Ausweises von Eigentümer/Hauptmieter respektive Eigentümerin/Hauptmieterin beizulegen. Ausserdem wird der Hauptmietvertrag oder der Eigentumsnachweis benötigt.



Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) Kanton Basel-Landschaft

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

¹ Personen, die in eigenem oder fremdem Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten oder die meldepflichtige Personen bei sich oder in Kollektivhaushalten aufnehmen, teilen dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen seit dem Mietantritt bzw. seit der Aufnahme mit. Ebenso teilen sie die Beendigung der Miete oder der Aufnahme innert 14 Tagen mit.

² Personen gemäss Abs. 1 sowie Arbeitgebende, die meldepflichtigen Personen beschäftigen, geben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über meldepflichtige Personen, wenn diese ihren Meldepflichten nicht nachkommen.

³ Inner- und ausserkantonale Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die für ihre Tätigkeit Verzeichnisse über Gebäude und Wohnungen führen, geben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer meldepflichtigen Person.

§ 18 Strafbestimmung

¹ Wer die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung unterlässt, wer die Mitteilung gemäss § 7 Abs. 1 unterlässt, wer die Auskunft gemäss § 7 Abs. 2 oder 3 trotz schriftlicher Mahnung verweigert oder wer bei den Meldungen, Mitteilungen oder Auskünften vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz [9].